

Satzung Café Bickolo e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ökumenische Begegnungsstätte Café Bickolo e.V.“
Im Geschäftsverkehr kann der Verein auch die Bezeichnung „Café Bickolo e.V.“
führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen
werden.

(3) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und
damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
angeschlossen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft, die verantwortliche Leitung und der
Betrieb der Begegnungsstätte auf gemeinnütziger Grundlage.

(2) Der Verein dient allen hilfeschenden Menschen ohne Rücksicht auf ethnische
Herkunft, Nationalität und Glauben. In dieser Tätigkeit handelt der Verein in
praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens-
und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung zur
Förderung und finanziellen Unterstützung der diakonischen und pädagogischen
Arbeit in der Begegnungsstätte und dem sie umgebenden Stadtteil.

Die Arbeit der Begegnungsstätte setzt folgende Schwerpunkte:

- Bereitstellung eines Nachbarschaftstreffpunkts und geistlicher Raums im
Stadtteil Westend, der allen Bewohnern, unabhängig von Herkunft,
religiöser Zugehörigkeit und Geschlecht offen steht,
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von Menschen für eine sinnvolle
Betätigung in Form von ehrenamtlicher Mitarbeit,
- Durchführung von Aktivitäten, die dem friedlichen Zusammenleben im
Westend dienen und den Lebensraum des Stadtviertels
menschenfreundlich gestalten,
- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu
eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
 - o durch Bereitstellung von Freizeit- und Bildungsangeboten für
Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte
 - o durch altersgemäße Partizipation an den Aktivitäten der
Begegnungsstätte und dem Sozialraum und
 - o durch Übertragung von Verantwortung

(3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Katholischen Kirchengemeinde zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, der Stadt Köln, der örtlichen Wohnungsbaugesellschaften sowie gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

(6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördert.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Der/die Antragsteller/in hat in diesem Fall das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

(6) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern erlischt automatisch, wenn die vereinbarten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel einem christlichen Bekenntnis angehören. Für die Mitgliederversammlung

bedeutet dies, dass 2/3 der ordentlichen Mitglieder einer christlichen Kirche angehören müssen.

(3) Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder und die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vereins sollen den Kirchengemeinden: „Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus“ oder „Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf“ angehören

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl von Beiratsmitgliedern;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
10. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
11. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren bzw. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern;
12. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)
13. Beschlussfassung über Anträge;
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Fördermitglieder werden durch Aushang informiert.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel

der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch ein/e Delegierte/n vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

(4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtlichen für den Verein zu schließenden Verträgen oder sonstigen für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Begegnungsstätte sowie die dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen und Verbände vertreten sein.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die Programmstruktur und den Betrieb der Begegnungsstätte betreffen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:

1. Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern;
2. Anschaffungen und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall oder als Gesamtsumme die vom Vorstand festgelegten Höchstbeträge überschreiten;
3. das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und/oder die Inanspruchnahme von Krediten;
4. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinden: „Katholische Kirchengemeinde zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, sowie Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf. Die Kirchengemeinden haben das Vermögen für diakonische und karitative Zwecke zu verwenden.

für die Richtigkeit

Köln, 20.04.2010

Klaus Kugler, Vors.

Jörg Krautmacher, stellv. Vors.